

Satzung **über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren** **in der Marktgemeinde Moosbach**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Moosbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Bestattungseinrichtungen sind gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Sondergebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren für
- a) eine Einzelgrabstätte für Personen über 10 Jahren 240,00 ü,
 - b) eine Einzelgrabstätte für Personen über 10 Jahren mit Gruft 360,00 ü,
 - c) eine Doppelgrabstätte 480,00 ü,
 - d) eine Doppelgrabstätte mit Gruft 720,00 ü,
 - e) eine Dreifachgrabstätte 720,00 ü,

f) eine Dreifachgrabstätte mit Gruft	1.080,00 ü,
g) eine Kindergrabstätte	240,00 ü,
h) eine Urnengrabstätte	240,00 ü,

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes und die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes betragen einheitlich 15 Jahre.

(3) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr von der Gemeinde jeweils auf die Dauer des abgelaufenen Nutzungsrechtes verlängert werden.

(4) Bei Grabstätten, die im Laufe der Nutzungsdauer neu belegt werden und bei denen durch die Ruhefrist diese Nutzungsdauer überschritten wird, muss die Nutzungsdauer für die Grabstätte bis zur Beendigung der Ruhefrist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. In diesem Falle ist die Gebühr für so viele Jahre zu entrichten, dass die Ruhefrist von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neubelegung, erfüllt wird.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Leichenhausgebühren

Für die Benützung des Leichenhauses einschließlich aller Einrichtungen, in jedem Falle, auch bei Urnenaufbewahrung 130,00 ü
Damit sind auch die sonstigen Leistungen wie Kühlung im Leichenhaus, Benützung des Leichenhandwagens, des Grabversenkungsapparates und des Kranzgestelles abgegolten.

(2) Entgelte für die Grabmacher-Tätigkeit:

a) Erwachsenengrab öffnen und schließen	137,00 ü
b) Gruft öffnen und schließen	55,00 ü
c) Urnengrab öffnen und schließen	33,00 ü
d) Kindergrab öffnen und schließen (Kinder bis 5 Jahre)	33,00 ü
e) Kindergrab öffnen und schließen (Kinder bis 10 Jahre)	55,00 ü
f) Zuschlag für Tieferlegung	55,00 ü
g) Reinigung des Leichenhauses	17,00 ü
h) Ausgrabung einer Leiche (beim Umbettung in einen anderen Friedhof)	137,00 ü
i) Ausgrabung einer Leiche und Umbettung im Friedhof	274,00 ü

(3) Das Entgelt für die Leistungen der Leichenträger, die von einem privaten Bestattungsunternehmen bestellt und in dessen Auftrag tätig sind, stellt das private Bestattungsunternehmen selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

(4) Die Kosten der Leichenbesorgung und des Leichentransports mit dem Leichenkraftwagen eines Bestattungsinstituts sind in den in § 3 festgesetzten Gebühren nicht enthalten. Diese stellt der Bestatter selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten für folgende Gewerbetreibende

a) Steinmetzgeschäfte	300,00 ü
b) Baugeschäfte und Gärtnereien	80,00 ü
c) Bestattungsfirmen	100,00 ü

Der Berechtigungsschein wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt.
2. Für die Umbettung einer Leiche sowie für die Überführung einer Leiche in einen anderen Friedhof werden die entstehenden Kosten vom Bestattungsinstitut dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt.
3. Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 06.03.1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Markt Moosbach
Moosbach, den 04.07.2011

Hermann Ach
Erster Bürgermeister